

# Umsetzung des sprachpolitischen Auftrags des Bundes in einem Sprachen- und Verständigungsgesetz

Autor(en): **Pitsch, Constantin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Thema-Bulletin = Bulletin thématique / Forum Helveticum**

Band (Jahr): **2 (2001)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-833137>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## UMSETZUNG DES SPRACHPOLITISCHEN AUFTRAGS DES BUNDES IN EINEM SPRACHEN- UND VERSTÄNDIGUNGSGESETZ

Constantin Pitsch

Es liegt grundsätzlich in der Kompetenz der Kantone, den Sprachunterricht in den kantonalen Bildungssystemen zu gestalten. Die Möglichkeiten des Bundes beschränken sich auf den Bereich der berufsbildenden Schulen der Sekundarschulstufe II (Berufsschulen, Berufsmaturitätsschulen) sowie auf den tertiären Bereich (höhere Berufsbildung, Fachhochschulen, sowie bundeseigene Schulen).

Gestützt auf Art. 70 Abs. 3 BV hat der Bund zusammen mit den Kantonen die Aufgabe, die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften zu fördern. Dadurch wird Bund und Kantonen eine parallele Förderungskompetenz zugesprochen. Die Vorschrift verpflichtet Bund und Kantone zu neuen Massnahmen in der Sprachen- und Verständigungspolitik. Diese Verpflichtung führt jedoch zu keiner Änderung bzw. Einschränkung der kantonalen Kompetenzen, beispielsweise in den Bereichen Bildung, Kultur und Forschung. Der Bund kann nur in seinem Kompetenzbereich selber Massnahmen ergreifen. Er kann nicht an Stelle der Kantone handeln, wenn diese im Sinne der Verfassungsbestimmung nicht aktiv werden. Er kann aber Förderungsmassnahmen anbieten und diese selber finanzieren, wobei den Kantonen freigestellt ist, von diesen Gebrauch zu machen.

Dieser Auftrag soll vor allem durch die Förderung der Mehrsprachigkeit der Individuen in den Landessprachen erfüllt werden. Zu diesem Zweck haben Bund und Kantone in einer Paritätischen Arbeitsgruppe (PAS) gemeinsam eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet. Die PAS hat den Auftrag breit gefasst und auch den in Form parlamentarischer Vorstösse vorliegenden sprachpolitischen Auftrag berücksichtigt. Der Bundesrat hat das Eidgenössische Departement des Innern EDI ermächtigt, zum Vorentwurf der PAS das Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Dieses dauert bis zum 31. Januar 2002.

Im Vordergrund stehen verschiedene Massnahmen zur Förderung der Sprachkompetenz in den Landessprachen, die Förderung des Austauschs von Lernenden und Lehrenden auf allen Bildungsstufen, die Schaffung eines

Kompetenzzentrums für Mehrsprachigkeit, die Unterstützung der mehrsprachigen Kantone durch den Bund sowie die Unterstützung von verständigungspolitischen Massnahmen Dritter.

Die Kantone, die Schweizerische Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren EDK, die ch Stiftung, die politischen Parteien, verschiedene Organisationen und Institutionen sowie weitere interessierte Kreise haben nun die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassung wird Aufschluss geben über die zu treffenden Massnahmen sowie über den Finanzbedarf.

Die Unterlagen zum Vorentwurf für ein Sprachengesetz sind auf der Webseite des Bundesamtes für Kultur zu finden: [www.kultur-schweiz.admin.ch](http://www.kultur-schweiz.admin.ch)